

Lärmaktionsplan
gem. § 47 d
Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Schackendorf
vom 07.05.2019



1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde: Schackendorf

Gemeindekennziffer: 01060070

Ansprechpartner: Amt Trave-Land

Adresse: Waldemar-von-Mohl-Str. 10, 23795 Bad Segeberg

Telefon: 04551/9908-0

E-Mail: info@amt-trave-land.de

Internetadresse: www.amt-trave-land.de/gemeinden/schackendorf/

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Schackendorf mit 851 Einwohnern und 314 Wohnungen liegt nordwestlich der Stadt Bad Segeberg im Kreis Segeberg in Mittelholstein und gehört zum Zweckverband Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt. Das Gemeindegebiet umfasst 7,85 qkm. Die Gemeinde ist verkehrlich über die Autobahn A 21 und die Bundesstraße B 206 gut zu erreichen. Die Umgebung ist ländlich geprägt.

In Schackendorf liegt der überwiegende Teil der Wohnungen in ausgewiesenen Mischbauflächen und nur das zuletzt erschlossene Gebiet im Nordosten des gemeindlichen Siedlungsbereiches ist als Wohnbaufläche dargestellt. Am südlichen Ortsausgang befindet sich ein kleines Gewerbegebiet.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes. Grenzwerte sind aus der anliegenden Übersicht zu entnehmen (Anlage 1).

2 Bewertung der Ist-Situation

Die Daten sind bei der Ausarbeitung der Lärmkarten ermittelt worden. Daraus ergibt sich, dass sich in der Gemeinde ein ca. 4,88 km langer Abschnitt der Autobahn A 21 und der Bundesstraße B 205 als Lärmbelastungsbereich im Sinne der EU-Richtlinie darstellt.

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl. I 1421

L _{DEN} dB(A) 24 Stunden	Belastete Menschen
über 55 bis 60	220
über 60 bis 65	70
über 65 bis 70	10
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	300

L _{Night} dB(A) 22 bis 6 Uhr	Belastete Menschen
über 50 bis 55	90
über 55 bis 60	40
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	130

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Flächen und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	4,143	144	0	0
über 65	1,087	3	0	0
über 75	0,295	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de
www.amt-trave-land.de/gemeinden/schackendorf/laermaktionsplan/

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Der lärmbelastete Bereich von ca. 5,52 km² ist im gültigen Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, gewerbliche oder gemischte Baufläche dargestellt. Planänderungsabsichten bestehen seitens der Gemeinde derzeit nicht.

290 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über 55 bis 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt. 10 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen über 65 bis 70 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

90 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen über 50 bis 55 L_{NIGHT} dB(A) ausgesetzt. 40 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen über 55 bis 60 L_{NIGHT} dB(A) ausgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde sind auf Grundlage der Lärmkartierung 2017 keine weiteren relevanten Lärmbelastungen festzustellen.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen im Gemeindegebiet

Die höchsten Lärmbetroffenheiten treten straßenverkehrsbedingt an der Autobahn A 21 auf. Die B 206 mit ihrem relevanten Abschnitt östlich der K 102 hat aufgrund der Lage am Randbereich südöstlich von Schackendorf keinen Einfluss auf die Wohnbebauung, sondern lediglich in untergeordnetem Maße auf die unbebauten gewerblichen Bauflächen der Gemeinde.

Im Gebiet der Gemeinde Schackendorf bestehen Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen durch die Autobahn A 21 insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Waidmannsheil
2. Im Winkel (westl. Bereich)
3. Birkenweg (Birkenhof)
4. Hauptstraße (südl. Bereich)
5. Bergstraße (westl. Bereich)
6. Wierensiek

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	
1.	Östlich der A 21 sind Lärmschutzeinrichtungen zum Schutz der Wohnbebauung vorhanden. Zudem sind passive Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden umgesetzt worden.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die nach dem EU-Berechnungsverfahren für 2017 ermittelte Belastung/Belästigung und zum Teil auch hohe Belastung löst keinen gesetzlichen Anspruch auf Lärminderung aus. Der Lärmschutz an der A 21 im Bereich Schackendorf wurde für den damaligen Bauabschnitt 6 mit dem Ergänzungsbeschluss vom 23.05.2010 abschließend geregelt. Darüberhinaus können keine weiteren Maßnahmen umgesetzt werden.

Es besteht seitens des Straßenbaulastträgers keine Möglichkeit die nachfolgenden Forderungen der Gemeinde umzusetzen:

1. An der A 21 wurde seinerzeit ein 3,00 bis 3,50 m hoher Lärmschutzwall in Richtung Schackendorf gebaut, der allerdings nach heutigen Gesichtspunkten zu niedrig ausfällt. Folglich ist ein höherer Lärmschutzwall einzufordern, der den heutigen Ansprüchen genügt, um die Grenzwerte an der angrenzenden Bebauung einzuhalten.
2. Im nördlichen Bereich des Lärmschutzwalles der A 21 sind ab der Tankstelle keine lärmschutzreduzierenden Bauwerke mehr vorhanden, so dass insbesondere bei der Hauptwindrichtung aus nordwestlicher Richtung für den Bereich des Bornkamps und der

Bergstraße lärmreduzierende Maßnahmen notwendig wären. Diese könnten mit einem Weiterbau des Lärmschutzwalles (alt. Lärmschutzwand) im Bereich der Tankstelle und ca. 500 m darüber hinaus sichergestellt werden.

Es wurden bei den bestehenden Planungen zum Ausbau der A 20 und der geplanten Anschlussstelle an die A 21 im Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 20 vom 30.04.2012 Nachbesserungen zum Lärmschutz festgesetzt. Für den damaligen Bauabschnitt 5 b, steht die Überprüfung des Lärmschutzes noch aus. Seitens des Straßenbaulastträgers kann ohne rechtskräftigen Beschluss jedoch eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht vorzeitig erfolgen.

Die Gemeinde wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren für zukünftige Bauvorhaben Festsetzungen zum passiven Lärmschutz treffen, falls noch nicht geschehen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in verlärmten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte vermieden werden.

Die Straßenbaulastträger der Bundes- und Landesstraßen im Gemeindegebiet werden bei Fahrbahndeckenerneuerungen lärmindernde Bauweisen anwenden, die eine dauerhafte Lärmreduzierung um 2 dB (A) gegenüber dem Referenzbelag sicherstellt.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz

Als ruhiges Gebiet, dass vor einer Zunahme des Umgebungslärms zu schützen ist, wird folgendes Gebiet festgesetzt:

- Ruhiges Gebiet „Travetal und Forst“

Der Geltungsbereich des v.g. ruhigen Gebietes ergibt sich aus der Anlage 2.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

./.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Überarbeitung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Überarbeitung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am 16.11.2018

4.2 Beratung in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 27.11.2018

4.3 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 28.12.2018

4.4 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme vom 07.01. bis 08.02.2019

4.5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es wurden keine Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit eingebracht.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans - €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen - €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse

./.

6 Evaluierung des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Gemeindevertretung beschlossen

am: 07.05.2019

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

am: 17.05.2019

Link zum Aktionsplan im Internet:

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.amt-trave-land.de/gemeinden/schackendorf/laermaktionsplan/

Schackendorf, 20.05.2019


Der Bürgermeister

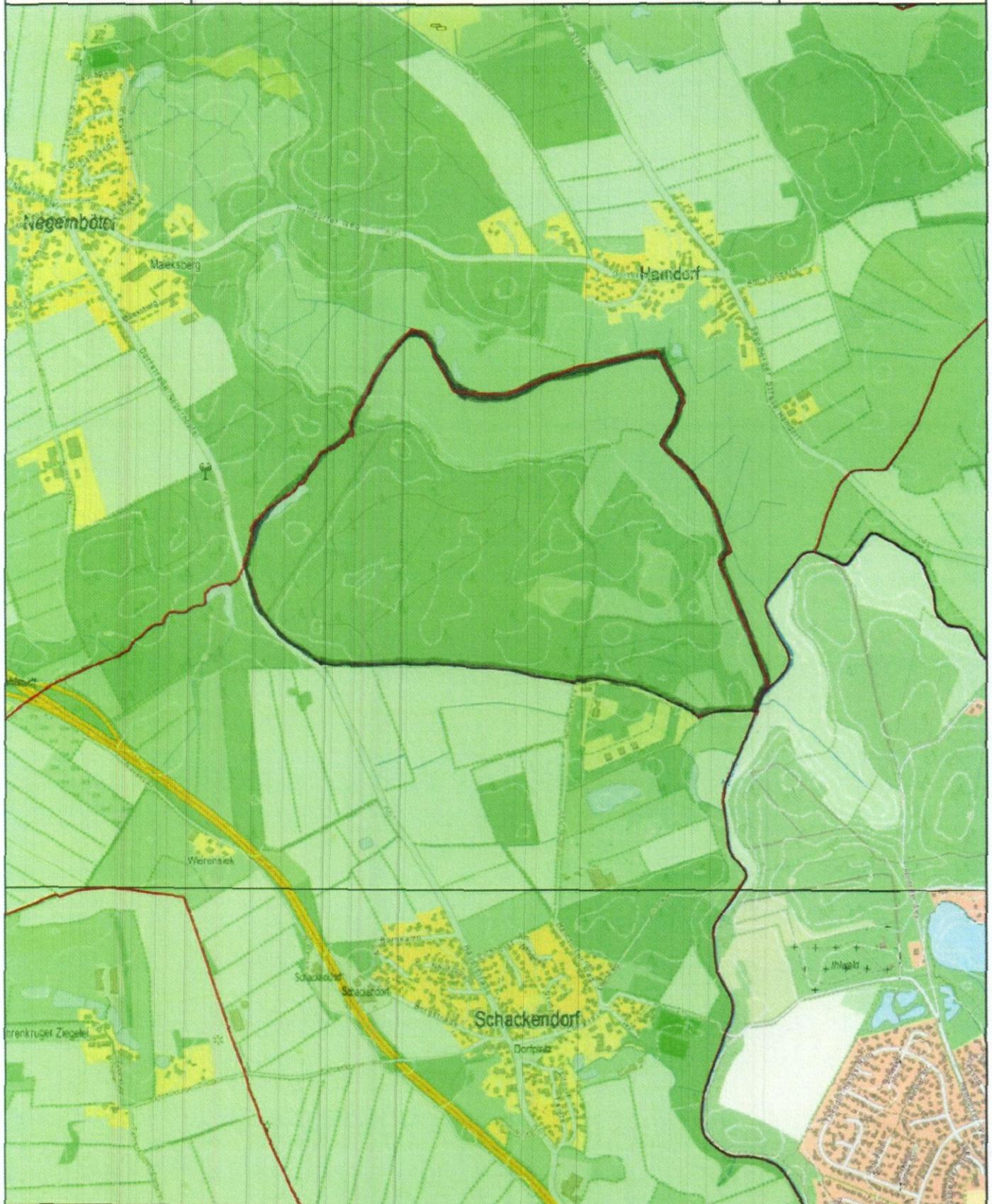
Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/leu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgelände	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007
⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.
⁶ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)



Maßstab 1 : 17.533



Ruhiges Gebiet "Travetal und Forst"

